

# SATZUNG

des

## Niedersächsischen Country Western Tanzsportverbandes (NCWTV)

in der Fassung vom 23.05.2025

### § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1. Der Verein führt den Namen Niedersächsischer Country Western Tanzsportverband.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister Hannover (Niedersachsen) eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz e.V. Im Folgenden wird er NCWTV oder Verband genannt und ist der regionale Zusammenschluss der Country Western Tanzsportvereine in Niedersachsen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK DES VERBANDES

Zweck des NCWTV ist:

- 2.1. Die Pflege, Förderung & Weiterentwicklung des Country Western Tanzsports, sowie die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensports, sowie des Behindertensports.
- 2.2. die Koordinierung der Arbeiten und Interessen der einzelnen Mitgliedsvereine.
- 2.3. die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
- 2.4. Der NCWTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2.5. Der NCWTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2.6. Mittel des NCWTV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des NCWTV.
- 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NCWTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der NCWTV strebt die Mitgliedschaft im Bundesverband für Country Westertanz Deutschland e.V. (BfCW) als dem Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung im DTV (im DOSB) an.

## § 4 AUFGABEN

Zu den Aufgaben des NCWTV gehören insbesondere:

- 4.1. Ausschreibung oder Durchführung von offiziellen sportlichen Meisterschaften und Wettbewerben auf Landesebene im Country Western Tanzsport, soweit diese nicht dem BfCW vorbehalten sind.
- 4.2. die Zusammenarbeit mit Sportfachverbänden auf Landesebene.
- 4.3. Öffentlichkeitsarbeit für den Country Western Tanzsport auf Landesebene.
- 4.4. Der NCWTV nimmt die Vertretung tanzsportlicher Interessen auf Landesebene wahr, soweit diese nicht dem BfCW vorbehalten sind.
- 4.5. Durchführung von Schulungs-, Fort- und Ausbildungsmaßnahmen im Country Western Tanzsport, soweit diese nicht dem BfCW vorbehalten sind.

## § 5 MITGLIEDER

- 5.1. Dem NCWTV gehören ordentliche, außerordentliche, sowie Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder an.
- 5.2. Ordentliche Mitglieder können nur die rechtsfähigen Vereine werden, die ihren Sitz in Niedersachsen haben und sich aufgrund ihrer Satzung die Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben.

Ihre Satzungen dürfen der Satzung des NCWTV nicht widersprechen.

Ordentliche Mitglieder müssen Mitglieder im BfCW sein.

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß § 59 AO ist zu führen.

Jeder ordentliche Mitgliedsverein kann nur einen stimmberechtigten Vertreter für den Landesverband stellen.

**- Ausnahmeregelungen (z.B. für Stadtstaaten) erfolgen in der Geschäftsordnung -**

- 5.3. Außerordentliche Mitglieder können sonstige Vereine deren Abteilungen werden, die ihren Sitz in Niedersachsen haben und sich die Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben, aber noch nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen.

Ihre Mitgliedschaft ist für die Herstellung der Voraussetzungen gemäß § 5.2. einmalig auf zwölf Monate, ab dem Tag der Aufnahme, befristet. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

Außerordentliche Mitglieder dürfen nicht unmittelbar gefördert werden, insbesondere dürfen ihnen keine Mittel des NCWTV zufließen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

**- Ausnahmeregelungen (z.B. für Stadtstaaten) erfolgen in der Geschäftsordnung -**

- 5.4. Ehrenmitglieder können Einzelpersonen werden, die sich um den Country Western Tanzsport in Niedersachsen oder den NCWTV hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag des NCWTV hierzu ernannt worden sind.

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

- 5.5. Fördermitglieder sind Personen oder Institutionen, die die Bestrebungen des NCWTV fördern, ohne eine andere Form der Mitgliedschaft anzustreben.

Sie nehmen nicht am Sportbetrieb, einschließlich Aus- und Weiterbildung teil und haben kein Stimmrecht.

## **§ 6 AUFNAHME**

Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an das Präsidium des NCWTV zu richten.

Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 6.1. Ordentliches Mitglied:

- Vereinssatzung
- Aufstellung des Vorstandes
- Nachweis der Rechtsfähigkeit
- Mitgliedererhebung
- der Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Nachweis der ordentlichen Mitgliedschaft im BfCW

- 6.2. Außerordentliches Mitglied:

- Vereinssatzung
- Aufstellung des Vorstandes
- Nachweis der Rechtsfähigkeit, wenn vorhanden.
- Mitgliedererhebung

>

- 6.3. Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium, mit einfacher Mehrheit der Präsidiumsmitglieder.

- 6.4. Ein Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden.

Im Falle einer Ablehnung hat der Bewerber das Recht, seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung dem nächsten Verbandstag des NCWTV vorzulegen, der dann endgültig entscheidet.

## § 7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung oder Aufhebung (juristische Person) des Mitglieds.
2. durch Austritt.
3. durch Verlust mindestens einer der Aufnahmevoraussetzungen.
4. durch Ausschluss.
5. wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen länger als ein Jahr, trotz zweifacher erfolgloser schriftlicher Mahnung, nicht nachgekommen ist.

Näheres hierzu regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

6. nach 12 Monaten Mitgliedschaft scheidet ein außerordentliches Mitglied ohne weiteres und sofort aus.
7. Mitgliedschaften von Vereinen aus den Ländern Bremen und Hamburg werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem NCWTV ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des NCWTV verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der Präsidiumsmitglieder. Das Präsidium hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Präsidiumssitzung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden.

Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist dem Präsidium durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch das Präsidium schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam, auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Zahlungen oder sonstiger Teile des Verbandsvermögens. Etwaige, bereits entstandene, finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds dem NCWTV gegenüber bleiben davon unberührt.

Gegen den Ausschluss aus dem NCWTV steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den nächsten Verbandstag zu, der dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 ORDNUNGEN**

Der NCWTV gibt sich, sobald dies notwendig wird, folgende Ordnungen:

- 8.1. Beitrags- und Gebührenordnung
- 8.2. Ehrungsordnung
- 8.3. Finanzordnung
- 8.4. Jugendordnung
- 8.5. Turnier- und Sportordnung (Der NCWTV benutzt die aktuelle Version des BfCW)
- 8.6. Geschäftsordnung
- 8.7. Verbandstagsordnung

Über die Frage der Notwendigkeit entscheidet der Verbandstag.

## **§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE**

Die Mitglieder zahlen Beiträge und Gebühren nach der Beitragsordnung, die der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließt und die er jederzeit abändern kann.

## **§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder haben das Recht auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit durch diese nicht die Interessen anderer Mitglieder oder die des NCWTV berührt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 10.1. die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten;
- 10.2. die Satzung und die Ordnungen des NCWTV sowie die sie betreffenden Verträge einzuhalten;
- 10.3. die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des NCWTV zu befolgen und zu vollziehen, sie sind für alle Mitglieder unmittelbar bindend.
- 10.4. Bestands- und andere Erhebungen sowie Anfragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten;
- 10.5. sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des NCWTV einzusetzen;
- 10.6. nicht das Ansehen des NCWTV zu schädigen;
- 10.7. ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.

Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des NCWTV ergeben, können zwischen ihnen und dem NCWTV vertraglich geregelt werden.

Präsidiumsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsentschädigungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## **§ 11 ORGANE**

Organe des NCWTV sind:

11.1. der Verbandstag

11.2. das Präsidium

Der Verbandstag kann die Bildung weiterer Verbandsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 12 VERBANDSTAG**

12.1. Der Verbandstag ist als Versammlung der Mitglieder das oberste Organ des NCWTV.

Seine Beschlüsse binden das Präsidium, dessen Beauftragte und die Mitglieder unmittelbar.

Der Verbandstag ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Präsidium oder anderen Verbandsorganen obliegen.

Er ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses des Präsidiums, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer und der Entlastung des Präsidiums.
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren in der Beitragsordnung.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer.
- Änderung der Satzung und Ordnungen, außer der Geschäftsordnung, die vom Präsidium festgelegt wird.
- Auflösung des NCWTV.
- Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes.
- Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern.

- 12.2. Der ordentliche Verbandstag findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.
- 12.3. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn
- das Präsidium die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt;
  - ein Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Präsidium verlangt.
- 12.4. Der Verbandstag wird vom Präsidium (gem. §26 BGB) schriftlich bei Einhaltung einer Frist von mindestens acht Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium mit kurzer Begründung eingereicht werden. Das Präsidium (gem. § 26 BGB) gibt die endgültige Tagesordnung unter Beifügung der Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bekannt. Danach können im Verbandstag gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung des Verbandstages mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- 12.5. Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums oder einem gewählten Verbandstagsleiter geführt.
- 12.6. Zur Durchführung von Präsidiumswahlen wählt der Verbandstag einen Wahlleiter. Der Protokollführer wird vom Verbandstagsleiter bestimmt.
- 12.7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Verbandstagsleiter. Wenn ein Drittel der anwesenden vertretenen Stimmen ein anderes Abstimmungsverfahren verlangt, ist diesem Begehren stattzugeben.
- 12.8. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
- 12.9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- 12.10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- Für Satzungsänderungen, sowie Ausschlüsse von Mitgliedern ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12.11. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet in weiteren Wahlgängen eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

12.12. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge;
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

**- Näheres regelt die Verbandstagsordnung -**

## **§ 13 PRÄSIDIUM**

13.1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Lehrwart, dem Sportwart dem Schriftführer, dem Pressewart und dem Jugendwart.

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

13.2. Vertretungsberechtigte im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, und der Schatzmeister. Vertreten wird der Verband durch zwei Mitglieder des Präsidiums nach § 26 BGB.

13.3. Das Präsidium wird vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt das Präsidium im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zum nächsten Verbandstag hinzu wählen.

Die Wahl des Ersatzmitgliedes hat einstimmig zu erfolgen.

- 13.4. Das Präsidium führt die Geschäfte des NCWTV und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben

- Die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages,
- Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung des Verbandstages,
- Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung,
- Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Abschluss und Kündigung von Verträgen.

Präsidiumsmitglied kann jedes Einzelmitglied eines Mitgliedsvereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- 13.5. Das Präsidium ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.
- 13.6. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten spätestens eine Woche vor der Sitzung.
- 13.7. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- 13.8. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Präsidiumsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Präsidiums dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.
- 13.9. Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen, die jederzeit abberufen werden können. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.

## **§ 14 ABTEILUNGEN**

Für die Gründung einer Abteilung ist die Bestätigung durch den Verbandstag erforderlich.

## **§ 15 KASSENPRÜFER**

Der Verbandstag wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die nicht dem Präsidium angehören, für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Bei der erstmaligen Wahl wird einer der beiden Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt.

Die Wahl zum Kassenprüfer gilt für zwei Kassenprüfungen, die einmal zusammen mit dem Vorgänger und einmal zusammen mit dem Nachfolger durchgeführt werden.

Der Dienstälteste scheidet jeweils nach zwei Jahren aus; eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer haben die Buchführung des Verbandes nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag, rechnerisch zu prüfen.

Dem Präsidium sowie dem Verbandstag ist jeweils schriftlich Bericht über die Prüfung zu erstatten.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor das Präsidium zu unterrichten.

## **§ 16 DATENSCHUTZ / SPEICHERUNG VON DATEN**

Der NCWTV speichert und verarbeitet die Anschrift und alle für die Rechnungsstellung und den Betrieb des Online-Systems notwendigen Informationen in maschinell lesbarer Form.

## **§ 17 AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

17.1. Über die Auflösung des NCWTV kann der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

17.2. Bei Aufhebung oder Auflösung des NCWTV oder bei Wegfall seines bisherigen satzungsgemäßen, steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Bundesverband für Country Westertanz Deutschland e.V. (BfCW), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Country Western Tanzsports zu verwenden hat.

## **§ 18 GERICHTSSTAND**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem NCWTV und seinen Mitgliedern, auch nachdem sie aus dem NCWTV ausgeschieden sind, ist Hannover.

## § 19 **INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Die Satzung ist am 26.06.2011 in der Gründungsversammlung des NCVVTV beschlossen worden.

Die Satzung wurde am 05.03.2023 geändert und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in der vorliegenden Fassung in Kraft.

Die Satzung wurde am 23.05.2025 geändert und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in der vorliegenden Fassung in Kraft.

Rein redaktionelle Änderungen und Änderungen die das Registergericht vorschreibt, dürfen durch das Präsidium geändert werden.

Die eingetragene Satzung wird auf der Web Seite des NCWTV veröffentlicht.

1. Vorsitzender (Präsident)  
Jürgen Buchholz